

Ä1

Antrag

an das 96. Landeschüler*innenparlament der berufsbildenden Schulen

Initiator*innen: Janina Anderka (WLS Neumünster)

Titel: Ä1 zu 95A32: Demokratische Schulgremien – nicht nur optional

Antragstext

Von Zeile 2 bis 4:

~~Die rechtliche Grundlage soll entsprechend angepasst werden, dass Schulkonferenzen (bzw. Pädagogische Konferenzen) verbindlich an mehreren Terminen im Schuljahr stattfinden sollen.~~

dass das für Bildung zuständige Ministerium aufgefordert wird, § 64 SchulG SH dahingehend zu ergänzen, dass die Termine der gesetzlich vorgeschriebenen Schulkonferenzen im Einvernehmen mit den gewählten Vertreter*innen der Schüler*innenschaft und der Elternschaft festzulegen sind.

Begründung

Korrektur eines rechtlichen Irrtums. Die Pflicht zur Durchführung mehrerer Schulkonferenzen pro Schuljahr ist bereits in **§ 64 Abs. 2 SchulG SH** verbindlich verankert. Das strukturelle Problem in der Praxis ist die einseitige Terminierung durch die Schulleitungen, die oft die Arbeits- und Unterrichtszeiten der Schüler*innen ignoriert. Ein gesetzlich verankertes Einvernehmensgebot (Konsenspflicht) sichert die tatsächliche Teilhabe aller Gremienmitglieder.